Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► **Regierungsratsbeschluss vom 17. Dezember 2013**

P131538

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (gewerbsmässige Gläubigervertretung); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

://: 1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegte Briefentwurf an das Bundesamt für Justiz (david.rueetschi@bj.admin.ch).

Begründung
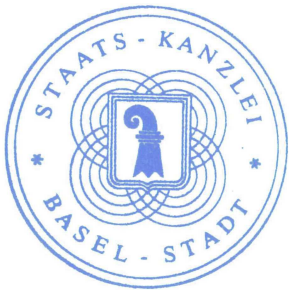
Das EJPD hat eine Revision des Art. 27 SchKG in die Vernehmlassung geschickt. Art. 27 SchKG räumt den Kantonen die Kompetenz ein, die gewerbsmässige Vertretung der am Zwangsvollstreckungsverfahren Beteiligten zu regeln. Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die den Kantonen zugewiesene Regelungskompetenz aufgehoben wird. Jede handlungsfähige Person soll neu berechtigt sein, andere Personen, auch gewerbsmässig, in der ganzen Schweiz im Zwangsvollstreckungsverfahren zu vertreten. Die vom Bund angeführten Gründe zur Revision mögen nicht zu überzeugen. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass aufgrund von Problemen in zwei Kantonen eine schweizweite Lösung eingeführt werden soll, die zu einem Kompetenzverlust der Kantone führt. Da sich die bisherige Regelung im Kanton Basel-Stadt bewährt hat, ist die Vernehmlassungsvorlage abzulehnen.